

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Ein verbindlicher Vertrag über die Lieferung von Leistungen der Integra360 GmbH (nachfolgend Integra360 genannt) kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Die vorliegenden Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Integra360 ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, an technischen Unterlagen und an Software vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto, einschliesslich der zu berechnenden schweizerischen Warenumsatzsteuer, ohne irgendwelche Abzüge.
- 4.2 Integra360 behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise oder sich der Preisbildung zugrundeliegende Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen / behördlichen Abgaben, ändern.
Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.2 genannten Gründe verlängert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind am Domizil von Integra360 ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu leisten.
Ohne andere schriftliche Vereinbarung gilt als Zahlungsfrist 20 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Bestellers mit Forderungen von Integra360 aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.
- 5.3 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen nicht zurückbehalten. Darüber hinaus steht Integra360 das Recht zu, die Lieferungen aus anderen, bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzubehalten oder von diesen Verträgen zurückzutreten.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Lieferung Eigentum von Integra360. Der Besteller wird alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Integra360 weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn Integra360 die Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die Integra360 trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei Integra360, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise Epidemien, Naturereignisse, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Mobilmachung, Krieg, terroristische Aktivitäten, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Streiks, Unfälle oder andere erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder

fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle für eine entsprechende Anpassung des Vertrages Hand bieten;

- c) wenn der Besteller oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn insbesondere der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Integra360 verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung glaubhaft machen kann.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

- 7.4 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Integra360 schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Integra360 zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern.

- 7.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Integra360 und nur insoweit, als die vorstehende Verzugsentschädigung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht.

8 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 8.1 Integra360 wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Übergabe prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Die Durchführung einer besonderen Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer separaten Vereinbarung.
- 8.2 Der Besteller hat Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Integra360 eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 8.3 Integra360 wird die ihr mitgeteilten Mängel durch Umsetzung so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat Integra360 die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 8.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten.

9 Ausschluss von Haftungen

- 9.1 Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Gerichtsstand für den Besteller und für Integra360 ist Luzern, Schweiz. Integra360 ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu belangen.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.